

2.5 Zwischenfazit

Die Äußerungsfreiheiten sind in verschiedenen demokratischen Systemen unterschiedlich ausgestaltet. Sowohl das GG und seine Auslegung als auch die *US-Constitution* und ihre Auslegung erkennen eine überragende Bedeutung insbesondere von Meinungsäußerungs- bzw. Redefreiheit für die individuelle Entfaltung und die kollektive Verständigung im Rahmen demokratischer Prozesse. Wenn es um die Herausforderungen für das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Konstellation geht, so geht es darum, die Leitplanken für die Ermöglichung individueller Freiheit und Entfaltung sowie die Grundlage demokratischer Verständigung und Auseinandersetzung zu schützen. Dies ist keine einfache Aufgabe, denn Beschränkungen, welche individuelle Rechte, aber auch die Teilhabe an demokratischen Prozessen sichern, müssen gut abgewogen sein, um keine gegenteiligen Wirkungen zu entfalten.

Wie die meisten europäischen Rechtsordnungen und das Europarecht gewährt das GG, mit der Anerkennung der überragenden Stellung der Menschenwürde, nur eingeschränkte Freiheit, sich zu äußern. Diese reicht grundsätzlich sehr weit, wird aber immer dann beschränkt, wenn die Würde bzw. die Grundrechte eines Dritten über das hinzunehmende Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Die menschenwürdezentrierte Ordnung des GG würdigt das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit in seiner individuellen und gesellschaftlichen Bedeutung. Das BVerfG hat dementsprechend in seiner Rechtsprechung zur Meinungsäußerungsfreiheit eine Vielzahl von Vorgaben und Maßstäben entwickelt, damit die Meinungsäußerungsfreiheit nicht leerläuft, sondern weitestgehend zur Entfaltung gelangt, ohne die Würde und Rechte Dritter außer Acht zu lassen. Dahinter verbirgt sich die Überzeugung, dass Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit eine inklusive, zivilisierende Wirkung auf den öffentlichen Diskurs haben können.

Alle grundsätzlichen Erwägungen hinsichtlich der Meinungsäußerungsfreiheit lassen sich in die digitale Welt übertragen und gelten dort analog. Das BVerfG beginnt langsam, die Besonderheiten digitaler Kommunikation und virtueller Räume zu würdigen, indem es bspw. in einigen Fällen eine Verstärkung der Ehrminderung bei Beleidigungen im Internet anerkennt.

Im liberalen Verfassungssystem der Vereinigten Staaten verhält es sich etwas anders. Trotz des Ringens um das Verständnis von *Free Speech* in Politik, Öffentlichkeit und Literatur ist die geltende Rechtslage von der streng liberalen Sichtweise auf die Redefreiheit bestimmt. Bis auf wenige, eng geschneiderte Grenzen gibt es keine Begrenzungen der Freien Rede und für den digitalen Raum hat sich die Bundesgesetzgebung mit *Section 230* des CDA für eine weitreichende *Laissez-Faire*-Regelung entschieden, welche den Betreiber:innen von digitalen Plattformen, Internetintermediären und Online-Angeboten weitestgehend freie Hand in Bezug auf die Regulierung von Äußerungen lässt.

Dadurch gibt es im Netz sowohl Angebote, die als Ausdruck einer Hasskultur angesehen werden können, als auch Angebote, die aufgrund eigener Regelwerke weitreichende Einschränkungen der Äußerungsmöglichkeiten vornehmen, um einen zivilen Diskurs zu gewährleisten.

Vergleicht man die Rechtsprechung von BVerfG und USSC zu Meinungsäußerungsfreiheit und *Freedom of Speech*, lässt sich bisweilen eine entgegengesetzte Bewegung aus-

machen. Während das BVerfG der Meinungsäußerungsfreiheit seit der *Lüth-Rechtsprechung* mittels Ausweitung ihrer Schranken zur Entfaltung verhalf, wurden der *Free Speech* erst durch USSC-Urteile Schranken gesetzt.⁴⁷³

Die vorgenommene Beschreibung des *Status quo* der Meinungsäußerungsfreiheit zeigt, dass es klare Vorstellungen davon gibt, was sie im Kern ausmacht und welche Bedeutung sie für Individuen und Gesellschaft hat.

Im nächsten Kapitel werden die zentralen Akteur:innen des Internets – die digitalen Plattformen – in den Fokus genommen. Die global agierenden Unternehmen sind Schlüsselspieler:innen, wenn es um die Entfaltung, Gestaltung, die Affordanzen und die Regulierung von Äußerungen in der digitalen Konstellation geht. Ihre Beziehungen zu Staaten sind ambivalent und gelegentlich von Konkurrenz geprägt, in jedem Fall aber von großer Bedeutung, wenn über die Herausforderungen für Meinungsäußerungs- und Redefreiheit nachgedacht wird.

473 Diese These geht auch auf Beobachtungen von Sabine Müller-Mall zurück.

